



Kanton Zürich
Baudirektion



Landschaftsqualität-Projekte Anpassungen der Massnahmen per 2017

Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Landwirtschaft / Fachstelle Naturschutz

Kontakt: Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Landwirtschaft, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 27 34, www.landwirtschaft.zh.ch

Februar 2019

ZH38: Neupflanzung Bäume – neue Mindestanforderungen für Feldbäume

Da sich im Zuge der Kontrollen 2016 herausgestellt hat, dass die Vorgaben bei der Massnahme ZH38 «Neupflanzung Bäume» bei den Feldbäumen nicht immer zum gewünschten Ergebnis geführt haben, mussten diese für das Jahr 2017 überarbeitet werden. So ist man bei der Berechnung der Massnahme von einem Pflanzkapital von rund 160.- Franken / Baum ausgegangen. Es hat sich aber herausgestellt, dass mit den Anforderungen 2016 auch Pflanzkapital von unter 5.- Franken eingesetzt wurde, was nicht den beabsichtigten landschaftlichen Effekt hat. Neu wird die Massnahme deshalb wie folgt für **Feldbäume** präzisiert:

Stammumfang Brusthöhe: mind. 10 cm oder Baumhöhe: mind. 3 m	50 Bäume / Projektperiode	Mindestens 30m Abstand zu Hecken / Wald	300.- / Baum	Werden mehr als 10 Bäume gepflanzt, muss eine Quittung, beim Kanton eingereicht werden.
-------------------------------------------------------------------------	------------------------------	--------------------------------------------------	--------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------

Bäume, die ab 2017 für die Neupflanzung angemeldet werden, müssen neu diesen Kriterien entsprechen. Die Kriterien zu Stammumfang und Mindesthöhe gelten ab 2017 auch für die Pflegemassnahmen ZH33, ZH35 und ZH36.

Die Hochstammobstbäume sind von den Anpassungen nicht betroffen.

ZH6: Fruchtfolge mit blühenden Zwischen- und Gründüngungskulturen – angepasste Kontrollkriterien

Per 2017 ebenfalls angepasst werden musste die Massnahme ZH6, da sich 2016 herausgestellt hat, dass dieses Kriterium schlecht kontrollierbar ist und zu einem grossen administrativen Aufwand aller Beteiligten führte. Mit der neuen Regelung muss die Kultur bis spätestens 15.8. gesät sein. Andernfalls meldet der/die LandwirtIn beim Team Direktzahlungen die Massnahme für das laufende Jahr ab.

Rahel Tommasini
Team Direktzahlungen, Abteilung Landwirtschaft
Amt für Landschaft und Natur, Kanton Zürich